

Informationstext Prüfungsfragen PAL

„Die Rolle des Verbrauchers“

Teil 2: Rechtsgeschäfte und Verträge

Jeder Mensch hat **von Geburt an Rechte und Pflichten**. Diese Eigenschaft nennt man „**Rechtsfähigkeit**“.

Darüber hinaus sind Menschen ab 18 Jahren voll geschäftsfähig, das heißt sie dürfen allein voll gültige Rechtsgeschäfte abschließen. **Menschen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nur beschränkt geschäftsfähig**. Die abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind schwebend wirksam, sofern es sich nicht um **Taschengeldkäufe** in geringerem Ausmaß handelt. Ansonsten gilt, dass die Erziehungsberechtigten einwilligen müssen.

Ratenkäufe oder Darlehen dürfen von beschränkt geschäftsfähigen Personen nicht vorgenommen werden.

Rechtsgeschäfte liegen Verträge zugrunde. Sie kommen meistens durch **Angebot und Nachfrage** zustande. Beim Kaufvertrag erfolgt das **Angebot durch den Verkäufer und die Annahme durch den Käufer**. Bei Kaufverträgen sind die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** zu beachten.